

Tierseuchenrecht;

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 22.11.2016

Das Landratsamt Ansbach hat am 16.03.2017 folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 22.11.2016 Nr. 565 – 21 SG 82 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 entfällt die Aufstellungsverpflichtung für alle privaten und gewerblichen Geflügelhalter und das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden.
2. Die Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 ist bis zum 20.05.2017 gültig. Die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen auch in Kleinbetrieben gelten daher weiterhin.
3. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Ansbach Zimmer 2.02 während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wird zudem auf der Internetseite des Landratsamtes (www.landkreis-ansbach.de) veröffentlicht.

Ansbach, den 16.03.2017

Landratsamt Ansbach

gez.

Dr. Jürgen Ludwig

Landrat